

# Verkehrsregelnverordnung (VRV)

## Änderung vom 15. April 2015

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «Invalidenfahrstuhl» durch «Rollstuhl» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

*Art. 42 Sachüberschrift und Abs. 4*

Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder; Allgemeines  
(Art. 19 Abs. 1, 46 Abs. 4, 47 Abs. 2 SVG)

<sup>4</sup> Die Führer von Motorfahrrädern sowie die Führer von Elektro-Rikschas mit einer Breite bis 1,00 m haben die Vorschriften für Radfahrer zu beachten.

*Art. 43a Sachüberschrift und Abs. 1*

Rollstühle und Elektro-Stehroller  
(Art. 43 Abs. 2 SVG)

<sup>1</sup> Nicht motorisierte Rollstühle dürfen von jedermann, motorisierte Rollstühle und Elektro-Stehroller nur von gehbehinderten Personen auf den für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen verwendet werden. Dabei gelten die für Fussgänger anwendbaren Bestimmungen sinngemäss. Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Umständen anzupassen.

*Art. 63 Abs. 3 Bst. c*

<sup>3</sup> Fahrradfahrer über 16 Jahre dürfen mitführen:

- c. auf einem speziell eingerichteten Fahrrad bzw. einer speziellen Fahrrad-Rollstuhl-Kombination eine behinderte Person; oder

<sup>1</sup> SR 741.11

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

15. April 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova